



Wasserkooperation Höxter

Düngung mit Wirtschaftsdüngern auf Ackerland im Herbst

Die Düngeverordnung (DüV) aus dem Jahr 2017 hat die Möglichkeiten der Verwertung von Wirtschaftsdüngern im Herbst auf den Ackerflächen deutlich eingeschränkt. Zum einen wurde die Sperrfrist auf Ackerland um vier Wochen verkürzt, zum anderen gibt es deutliche Einschränkungen bei der Düngung zu den einzelnen Kulturen.

Lt. § 6 Abs. 8 DüV beginnt die Sperrfrist für die Ackerflächen mit der Ernte der Hauptfrucht und endet am 31. Januar des kommenden Jahres. Abweichend hiervon gibt es Ausnahmen. Diese sind in § 6 Abs. 9 näher beschrieben und im Folgenden ausgeführt.

Die **Düngung mit Wirtschaftsdüngern** (Gülle aus der Tierhaltung oder Gärrest aus Biogasanlagen) ist bis zum 01. Oktober auf Ackerflächen möglich zu

- Wintergerste mit einer Getreidevorfrucht, wenn sie bis zum 01.10. ausgedrillt worden ist
- Winterraps
- Zwischenfrüchte
- Feldfutter ohne Nutzung im Herbst, wenn es bis 15.09. ausgedrillt worden ist.

Eine Düngung ist zu den genannten Kulturen bis zu einer maximalen Größe von 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich. Bei der Berechnung der Ausbringungsmenge gilt der Wert, welcher als erstes erreicht wird.

Bitte beachten Sie die Vorgabe der **unverzöglichen Einarbeitung** (max. vier Stunden nach Beginn der Ausbringung, am besten natürlich parallel) bei der Ausbringung von organischen Düngern. Weiterhin sind bedecktes Wetter und eine hohe Luftfeuchtigkeit anzustreben, damit keine unnötigen gasförmigen N-Verluste auftreten.

In den letzten Wochen wurde viel über die Novellierung der Düngeverordnung aus 2017 auf Bundesebene diskutiert. Hierzu ist noch keine Entscheidung gefallen, mögliche Änderungen greifen erst frühestens im Frühjahr 2020.

Faktische Änderungen sind jedoch über die **Landesdüngerverordnung** gegeben. Diese ist ab dem 01. März 2019 in Kraft getreten und benennt **zusätzliche Auflagen für Landwirte in den ausgewiesenen „Roten Grundwasserkörpern“** (siehe auch Infodienst 5/2019 der Wasserkooperation Höxter).

Dies sind

1. **Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Acker innerhalb einer Stunde** nach Beginn der Aufbringung.
2. **Verlängerung der Sperrfrist auf Grünland.** Somit darf ab dem 16.10. auf Grünland und Feldgras (vor dem 15.05. angesät) keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff mehr erfolgen. Die Sperrfrist endet weiter am 31.01. des Folgejahres.
3. **Untersuchungspflicht für flüssige und feste Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände.** Die Untersuchung erstreckt sich mindestens auf die Nährstoffe Stickstoff und Phosphat, eine Volluntersuchung für alle Nährstoffe ist zu empfehlen. Quantofix-Untersuchungen reichen hier nicht aus. Die Untersuchung muss zum Zeitpunkt der Aufbringung vorliegen und darf max. ein Jahr alt sein, eine Übergangsfrist endet am 01.08.2019.

